



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
	SR-GSt/Fe/Pe	Dominique Feigl	DW 13827	DW 143827	9.11.2021

## Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2021

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Lohnsteuerrichtlinien der neuen Rechtslage angepasst. So werden ua Regelungen betreffend das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz eingefügt und diverse Klarstellungen vorgenommen. Zudem sind Änderungen aufgrund neuer Judikate und geänderter Gesetze, wie zB iZm Homeoffice und Jobticket, notwendig. Insgesamt entspricht der Entwurf der aktuellen Rechtslage. Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang die Einarbeitung der Homeoffice Regelungen mit vielen Beispielen sowie das Vorhaben, die Differenzwerbungskosten beim Homeoffice-Pauschale ohne zusätzliche Beantragung in der Arbeitnehmerveranlagung zu berücksichtigen.

Aus Sicht der BAK gibt es jedoch dringenden Handlungsbedarf beim Öffi-Ticket. Die Arbeiterkammer meint, klimafreundliches Verhalten darf nicht bestraft werden und ein gewährter „Vorteil“ durch die Arbeitgeberin darf sich in keinem Fall nachteilig auswirken! Das ist im Rahmen der derzeitigen Rechtsansicht in Bezug auf Teilkostensätze der ArbeitgeberInnen nicht immer gewährleistet (Details siehe Stellungnahme zu Rz 750b und Rz 750c ff). Die BAK regt diesbezüglich gesetzliche Änderungen in diesen Punkten an.

## Das Wichtigste in Kürze

- Anpassungen und Streichungen aufgrund der Einführung des Öffi-Tickets
- Einarbeitung von Definition und Voraussetzung bezüglich Homeoffice-Pauschale sowie
- Berücksichtigung Digitaler Arbeitsmittel
- Auslegung Berufswohnsitz
- Klarstellung betreffend Geldstrafen
- Erhöhung des Höchstbetrages für die Kosten eines Begräbnisses und Grabmals
- Ergänzungen zum Kontrollsechstel

Im Übrigen nehmen wir zu den wesentlichen Punkten des Entwurfs wie folgt Stellung:

### Zu Rz 766h

Auf der BMF-Website wird in den häufig gestellten Fragen zum Homeoffice-Pauschale, die Behandlung von 2 Euro Homeoffice-Pauschale/ Tag für 150 Tage in der Lohnverrechnung, damit beantwortet, dass die ArbeitgeberIn bereits in der Lohnverrechnung 300 Euro als nicht steuerbares Homeoffice-Pauschale berücksichtigen darf. Aus einer verwaltungsökonomischen Sicht ist diese Lösung zu begrüßen, andererseits widerspricht sie der Intention des Gesetzes, das den abgabenfreien Kostenersatz auf „höchstens 100 Tage im Kalenderjahr“ beschränkt. So oder so sollte sich die Rechtsansicht des BMF in den Lohnsteuerrichtlinien wiederfinden.

### Zu Rz 343

Die Einarbeitung der VwGH Rechtsprechung in Verbindung mit der Klarstellung, dass ein eigener Hausstand im Sinne des § 4 Abs. 2 Pendlerverordnung beim Berufswohnsitz nicht erforderlich ist, sondern ua auch ein Untermietzimmer oder eine im Rahmen einer Wohngemeinschaft benützte Wohnung ausreichend ist, wird begrüßt.

### Zu Rz 659

Die Arbeiterkammer nimmt das BFG Erkenntnis vom 27.10.2020, RV/7101005/2015 und die diesbezügliche Einarbeitung in die Rz 659 zur Kenntnis, möchte aber die Diskrepanz anhand eines Beispiels aufzeigen:

Eine ArbeitnehmerIn fährt mit dem Privatfahrzeug auf einer Dienstreise zu schnell, die ArbeitgeberIn ersetzt der ArbeitnehmerIn die Strafe -> Lohnsteuerpflicht (+ Lohnnebenkosten).

Eine ArbeitnehmerIn fährt mit dem Dienstfahrzeug auf einer Dienstreise zu schnell, die ArbeitgeberIn (= ZulassungsbesitzerIn) erhält die Strafe und bezahlt -> keine Lohnsteuerpflicht (+ keine Lohnnebenkosten). Eine einheitliche Betrachtungsweise wäre wünschenswert.

### Zu Rz 750a

Rechtsslage ab 01.07.2021 (Öffi-Ticket)

Die Arbeiterkammer empfiehlt in den Beispielen die Bezeichnung „ÖsterreichCard der ÖBB“ durch die Bezeichnung „Klimaticket“ zu ersetzen, da die ÖsterreichCard aufgrund des Klimatickets nur noch eine untergeordnete Rolle spielen wird.

#### **Zu Rz 750b**

Der letzte Satz in Bezug auf die Dienstreise ist kritisch zu sehen. Als begünstigtes Öffi-Ticket, gilt ua auch das Klimaticket Österreich, auch wenn die ArbeitgeberIn zB nur monatliche Kosten in der Höhe 30 Euro (Wien = Dienort) übernimmt. Die ArbeitnehmerIn kostet das Klimaticket 1.095 Euro pro Jahr, davon bekommt sie 360 Euro nicht steuerbar ersetzt. Wenn diese ArbeitnehmerIn Dienstreisen außerhalb von Wien mit Ihrem Klimaticket unternimmt sind diese Strecken vom begünstigten Ticket umfasst, obwohl die Kostenübernahme nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten beträgt. Die Arbeiterkammer ersucht um Klarstellung, dass auch im Zusammenhang mit Dienstreisen die fiktiven Reisekosten in der Höhe des günstigsten Massenbeförderungsmittels bis zu den Gesamtkosten des Öffi-Tickets der ArbeitnehmerIn seitens der ArbeitgeberIn nicht steuerbar ersetzt werden dürfen.

#### **Zu Rz 750c ff**

Durch die Neuregelung des Öffi-Tickets in Verbindung mit dem Klimaticket Österreich, auf welches nun viele PenderInnen umsteigen ergibt sich in Einzelfällen die Problematik, dass eine teilweise Kostenübernahme der ArbeitgeberIn sich nachteilig auswirken kann.

Betreffend dem „Überwiegen“ ist das derzeitige Verständnis des BMF in Sinne von „überwiegend im Lohnzahlungszeitraum“ zu verstehen und nicht im Sinn von überwiegender Kostentragung. Dh relevant ist die zeitliche Betrachtung und nicht die monetäre Betrachtung.

Folgendes Beispiel für die Nachteiligkeit dieser Betrachtung:

Eine Pendlerin wohnt im Waldviertel (mehr als 60 KM) und fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln 3x wöchentlich zum Arbeitsort nach Wien. Bisher hat die Arbeitgeberin die Wiener Linien Jahreskarte zur Verfügung gestellt und die Arbeitnehmerin hat die Kosten für die Streckenkarte vom Wohnort bis zur Wienerstadtgrenze selbst getragen und das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bis zur Wienerstadtgrenze geltend gemacht. Aus ökonomischen Gründen nutzt die Pendlerin nun das Klimaticket und die Jahreskarte der Wienerlinien sowie die Streckenkarte werden gekündigt. Die Arbeitgeberin zahlt weiterhin die Kosten in der Höhe der Wienerlinienkarte und nimmt das Klimaticket zum Lohnkonto. Die Pendlerin trägt weiterhin die Kosten für den restlichen Arbeitsweg von der Wienerstadtgrenze bis zum Wohnort, verliert aber nunmehr den Anspruch auf Pendlerpauschale und Pendlereuro, weil das Klimaticket den Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnort zur Gänze umfasst. Der Vorteil ist größer, wenn der Kostenersatz der Arbeitgeberin in der Höhe von 30 Euro/ Monat steuerpflichtig abgerechnet wird oder sie überhaupt auf diesen verzichtet und sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro für die Gesamtstrecke beantragt.

Die Arbeiterkammer meint, klimafreundliches Verhalten darf nicht bestraft werden und ein gewährter „Vorteil“ durch die Arbeitgeberin darf sich in keinem Fall nachteilig auswirken. Zudem ist bei völligem Wegfall des Pendlerpauschales die Gefahr der Ungleichbehandlung gleicher Verhältnisse gegeben. Wird bei oben beschriebener Pendlerin der Kostenersatz von

30 Euro steuerpflichtig abgerechnet (weil kein Ticket in das Lohnkonto aufgenommen wird), so steht monatlich das volle Pendlerpauschale von 168 Euro zu. Gibt die Arbeitnehmerin jedoch die Karte ab und erhält den Kostenersatz von 30 Euro unbesteuert, verliert sie das gesamte Pendlerpauschale. Insgesamt erhält sie 138 Euro monatlich weniger unbesteuert, obwohl weder die Einkommensverhältnisse noch die Höhe der Werbungskosten differieren.

#### **Zu Rz 750e**

Beispiel 2:

Die Schlussfolgerung, die Kosten des Arbeitnehmers iHv 400 Euro stellen Werbungskosten allgemeiner Art dar, [...] ist irreführend. Diese Kosten sind der privaten Sphäre zuzurechnen und schlicht und einfach nicht absetzbar. Der Arbeitnehmer verliert nach derzeitiger Rechtsmeinung den Anspruch auf Pendlerpauschale und Pendlereuro und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeber 1 Euro oder 800 Euro ersetzt.

#### **Zu Rz 813a**

In der Tabelle 3. letzte Zeile handelt es sich laut Angabe um den Alleinerzieherabsetzbetrag (nicht Alleinverdienerabsetzbetrag).

#### **Zu Rz 890**

Die Arbeiterkammer begrüßt die Erhöhung des Höchstbetrages für die Kosten eines Begräbnisses und Grabmals von 10.000 Euro auf 15.000 Euro.

#### **Zu Rz 1060, 1066a, 1123, 1193a, 1193c bis 1193d**

Das Kontrollsechstel ist immer beim letzten laufenden Bezug des Kalenderjahres zu ermitteln. Ausgenommen davon sind lediglich die laut § 77 Abs. 4a EStG genannten Fälle.

Die Arbeiterkammer begrüßt, dass der Ausnahmenkatalog zumindest erweitert wurde und nun auch Aufrollungen zu Gunsten der ArbeitnehmerInnen ermöglicht werden.

Dennoch spiegelt gerade diese Regelung die zunehmende Komplexität der Lohnverrechnung wider, für die Auslegung es fast 7 Seiten Lohnsteuerrichtlinien bedarf.

Im Übrigen besteht kein Einwand. Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

